# Benutzungs- und Gebührensatzung
# für die Wochenmärkte der Stadt Rehna

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Absatz 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V S. 592, ber. 95, S. 103), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Rehna vom 10.09.2015 folgende Satzung erlassen:

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Wochenmärkten im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO).

(2) Die Stadt Rehna betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**Teil I: Organisation**

## § 2
## Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Die Wochenmärkte werden in der Stadt Rehna wie folgt durchgeführt:

Auf dem Marktplatz donnerstags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt der Markt aus.

(3) Ist eine örtliche bzw. zeitliche Verlegung des Wochenmarktes erforderlich, wird diese vorher ortsüblich bekanntgegeben.

## § 3
## Recht zur Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten ist jedermann gestattet der im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte (§§ 55 und 60 c GewO) ist.

(2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ausgeschlossen von der Teilnahme kann auch ein Anbieter dann werden, wenn er gegen diese Satzung gröblich bzw. wiederholt verstoßen hat.

## § 4
## Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstausweis versehenen Bediensteten ist Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Ordnungsbehörde, sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und Polizeibeamten ist jederzeit zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen Zutritt zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

## § 5
## Markteinteilung

(1) Die Zuweisung der Plätze und Stände erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz.

(2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

## § 6
## Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der örtlichen Ordnungsbehörde besonders zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## § 7
## Marktwaren

(1) Gegenstände des Wochenmarktes nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung und nach der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 sind:

a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme von alkoholischen Getränken,

b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

d) folgende Waren des täglichen Bedarfs:
- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten und Holzwaren, Spankörbe,
- Geschirr, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel,
- Kleingartenbedarf,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbe,
- Spielwaren,
- Schuhe,
- Textilien,
- Lederwaren,
- Kleinwerkzeuge,
- Werbeartikel,
- Literatur,
- Tonträger

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die ein Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 8
## Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass bei der An- und Abfuhr der Marktwagen, bei der Aufstellung der Stände und dergleichen, sowie beim Betrieb der Marktplatz zu schonen ist. Beschädigungen sind der örtlichen Ordnungsbehörde von dem Verursacher sofort anzuzeigen.

(3) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.

(4) Es ist insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
4. selbstständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
5. Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
6. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.

## § 9
## Haftung

(1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Rehna nicht gegeben.

(2) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rehna haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der mit der Marktaufsicht betrauten Person.

(3) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern angebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Ware, ausgeschlossen.

(4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen die Teilnahmebestimmungen ergeben.

# Teil II: Gebührenreglung

## § 10
## Marktgebühren

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Marktfläche sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

## § 11
## Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 12
## Entstehung und Fälligkeit der Standgebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Standgebühren sind während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an die Marktaufsicht gegen Quittung zu zahlen. Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

## § 13
## Gebührensatz

Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren entsprechend dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.

Die Gebühren betragen:

| | |
|---|---|
| - Für die Benutzung einer Standfläche bis 20 m² | 5,00 € |
| - Für die Benutzung einer Standfläche bis 40 m² | 10,00 € |
| Für jeden weiteren angefangenen m² | 0,25 € |
| - Für die Nutzung eines Stromanschlusses pauschal | 3,00 € |

## § 14
## Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 15
## Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Standgebühr zustande.

(2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen wird kein Ersatz geleistet.

# Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

## § 16
## Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden nach § 146 Abs. 2 Zif. 5 der Gewerbeordnung mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet. Soweit Zuwiderhandlungen nach anderen Bestimmungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

## § 17
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Rehna vom 03. November 1992 außer Kraft.

Rehna, den 06.10.2015

Oldenburg
Bürgermeister

STADT REHNA 1 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG
Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.